

Reglement

vom 20. Dezember 2018

über die Intervention der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGV),

in Erwägung :

Die Kapitel über Hilfeleistungen im KGVG und KGV sind bestehen aus einer Übernahme der alten Gesetzgebung. Es hat keine fundamentale Revision dieses Bereichs gegeben, nur eine Änderung wurde erst kürzlich (2011 in Kraft getreten) im Rahmen des FriFire-Konzepts eingeführt. Im Rahmen der Revision (Projekt ECALex), die zum Inkrafttreten dieser Rechtsakte führte, wurde beschlossen, dieses Konzept einige Zeit zu testen, bevor notwendige Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen werden. Mit Verordnung vom 6. Februar 2017 beauftragte der Staatsrat die KGV mit der Durchführung einer Totalrevision von Kapitel 5 KGVG. Der Staatsrat billigte den Zwischenbericht vom 28. Mai 2018 (Projekt SP2020+) und beantragte in der Folge die Redaktion des für die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens erforderlichen Vorprojekts eines Gesetzes.

Da die Kapitel über den Brandschutz im KGVG und KGV in der neuen Gesetzgebung identisch sind, sollen noch die Organisation und die Zuweisung bestimmter Organe geregelt werden, die in diesem Bereich intervenieren. Auch dieser Reglementierung besteht aus eine Übernahme der alten Gesetzgebung.

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit der Kantonalen Gebäudeversicherung

¹ Die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) ist das kantonale Kompetenzzentrum für die Bekämpfungen von Bränden und Elementarschäden.

² Sie vertritt in diesen Bereichen den Kanton Freiburg gegenüber eidgenössischen und interkantonalen Instanzen.

³ Sie erlässt Richtlinien und legt die Anforderungen an die Feuerwehr fest.

⁴ Sie leistet einen finanziellen Beitrag nach Massgabe der besonderen Bestimmungen.

⁵ Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Spezialgesetzgebung übertragen werden.

Art. 2 Organisation

¹ Die Aufgaben der KGV in diesem Bereich werden dem Departement Prävention und Intervention zugeordnet, in dem ein Kompetenzzentrum für Interventionen geschaffen wurde, welches die Rolle des kantonalen Feuerwehrinspektorats übernimmt.

² Der Leiter des Kompetenzzentrums Intervention übernimmt die Funktion des kantonalen Feuerwehrinspektorats.

Art. 3 Kantonales Feuerwehrenspektorat

¹ Das kantonale Feuerwehrenspektorat ist die Dienststelle für Fragen zur Bekämpfung von Bränden und Naturgefahren.

² Ihre Aufgaben sind:

- a) die Gemeinden und die Feuerwehren zu informieren und zu beraten;
- b) die Entscheide der KGV vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) die Ausbildung zu leiten;
- d) die Koordination auf kantonaler und interkantonaler Ebene sicherzustellen;
- e) im Einvernehmen mit den Oberamtmännern eine allgemeine Kontrolle der Dienste zur Bekämpfung von Bränden und Naturgefahren auszuüben.

Art. 4 Abweichungen

¹ Bis zur Verabschiedung neuer gesetzlicher Regelungen ist die Direktion der KGV in ihren Zuständigkeitsbereichen berechtigt, Abweichungen von den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung zu gewähren oder über sie zu entscheiden, wenn sie aufgrund ihrer Veralterung oder ihres widersprüchlichen Charakters zu den Konzepten Frifire und SP2020+ nicht mehr rechtmässig durchgesetzt werden kann.

² Bevor die KGV einen Entscheid trifft, achtet sie darauf, dass die Sicherheit von Menschen, Sachgütern und Tieren gewährleistet ist. Die üblichen Regeln der Verhältnismässigkeit und der Achtung der privaten und öffentlichen Rechte müssen eingehalten werden.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IN NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates